

der Neugründung sollten die wechselvollen Kämpfe um die Reichsfreiheit des Klosters beginnen, die über siebzig Jahre die innere und äußere Entwicklung der Abtei gehemmt haben.

Zunächst übereignete Heinrich IV. am 18. August 1065 Benediktbeuren Bischof Ellinhard von Freising (DH. IV. 164)⁴⁾. Nach dem Tode des Bischofs (1068 März 11) baten die Mönche den König um die Wiederherstellung ihrer Freiheit. Verbunden mit dem königlichen Schutz erhielten sie diese auch im Jahre 1078 (DH. IV. 308)⁵⁾. Die Zugehörigkeit Benediktbeurens zu Freising war lediglich eine zehnjährige Episode, aus der spätere Freisinger Bischöfe keine Besitzrechte abgeleitet haben. Ob — nach einer Mitteilung des Chronicon⁶⁾ — Heinrich IV. wenig später die Abtei Bischof Adalbero von Trient (1084—1106) geschenkt hat, läßt sich nicht erhärten, sollte aber bei der sonst zuverlässigen Berichterstattung des Chronicon nicht ohne weiteres abgetan werden⁷⁾. Auch Trient hat später niemals Besitzrechte geltend gemacht.

Erst als Bischof Hermann von Augsburg (1096—1133) den Erwerb Benediktbeurens zu betreiben begann, erwuchs dem Kloster eine ernste Gefahr, die das Chronicon zutreffend charakterisiert: *Denique duo Frisingenses et ille Tridentinus nobis a tergo fuerunt, qui spiritaliter constringere non potuerunt. Augustensis vero nobis in fronte est, faciem ferit, habens potestatem sive spiritaliter examinandi sive materialiter opprimendi*⁸⁾. Hermann erwirkte 1116 von Heinrich V. die Übereignung Benediktbeurens an das Bistum Augsburg (St. 3125)⁹⁾. Da die Mönche sich der Unterordnung widersetzen, begannen für das

⁴⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, Jb. d. deutsch. Reiches unter Heinr. IV. u. Heinr. V. 3, 120.

⁵⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O. 3, 120; MG. SS. 9, 235 u. Vorbem. zu DH. IV. 308.

⁶⁾ MG. SS. 9, 235: *Interim omnem dissolutionem et lasciviam monasterii Adalbero Tridentinus episcopus vehementer premebat, datus ab imperatore dominus et rebus fratrum quasi laicali beneficio usus*; vgl. auch Vorbem. zu DH. IV. 308.

⁷⁾ S. Anm. 2.

⁸⁾ MG. SS. 9, 235 c. 24.

⁹⁾ Über die Motive der Schenkung berichtet das Chron. (a. a. O. S. 235): Hermann habe die Mönche dem Kaiser gegenüber als *rebelles monachi* bezeichnet; er traue sich zu, sie zu züchtigen, wenn der Kaiser ihm das Kloster *in proprietatem daret*. Erzürnt über den Ungehorsam der Mönche habe der Kaiser das Kloster *statim sub testamento in proprietatem Augustensi ecclesie tradidit*; vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O. 6, 357 u. Anm. 9.